



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung zur Digitalisierung der Transportwirtschaft – Fördercall „LKW 4.0 – Effizienzsteigerung“

| | | |
|---|------------------------------|---|
| 1 | GELTUNGSBEREICH | 1 |
| 2 | ZIELE DER FÖRDERUNG | 1 |
| 3 | ZIELGRUPPE | 1 |
| 4 | GEGENSTAND DER FÖRDERUNG | 2 |
| 5 | ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG | 2 |
| 6 | RECHTSGRUNDLAGEN | 2 |
| 7 | ANTRAGSTELLUNG | 2 |

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen der Digitalisierung der Transportwirtschaft, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2021 bis 31.12.2021, die Antragstellung ist über das Wirtschaftsförderungsportal ab 02.01.2020, 09.00 Uhr, möglich.

2 Ziele der Förderung

- 4) Durch ein systematisches Monitoring von Kraftfahrzeugen für Güterbeförderung sowie Omnibussen sollen Einsparungspotentiale erkannt und in Folge effizienzsteigernde Maßnahmen ermöglicht werden.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.



4 Gegenstand der Förderung

- 6) Gegenstand der Förderung ist die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Telematik-Modulen zum Monitoring insbesondere des Kraftstoffverbrauches. Diese Informationen sollen entsprechend ausgewertet und in Effizienz steigernde Maßnahmen übersetzt werden.
- 7) Bei Neuanschaffung des Fahrzeuges ist das Telematik-Modul als Sonderausstattung getrennt auszuweisen.
- 8) Förderbar ist die Ausrüstung folgender Fahrzeuge:
 - a. Omnibusse: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klassen M2, M3)
 - b. Lastkraftwagen: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg (Klasse N2, N3)
 - c. Sattelzugfahrzeuge, welche gemäß Ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung in die oben angeführte Gruppe fallen

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 9) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 50% (maximal € 2.000 pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe) der Anschaffungs- und Installationskosten der Telematik-Module.
- 10) Projekte mit förderbaren Kosten unter € 1.000 können nicht gefördert werden.

6 Rechtsgrundlagen

- 11) Die Förderung erfolgt auf Basis der De-Minimis-Verordnung, es gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung.

7 Antragstellung

- 12) Die Förderung ist über das Wirtschaftsförderungsportal zu beantragen, eine nachträgliche Beantragung ist bis 3 Monate nach Durchführung der Investition möglich.
- 13) Die Investition ist von 01.01.2020 bis 31.12.2021 durchzuführen, dh. die Bestellung, Lieferung und Leistung sowie die Bezahlung hat in genanntem Zeitraum zu liegen.
- 14) Das Gesamtbudget ist mit € 200.000 beschränkt, die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bewilligt.